

Stellungnahme

November 2024

Bitkom zum Entwurf eines eIDAS-Durchführungsgesetzes II

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf des eIDAS-Durchführungsgesetzes II. Die erste Anpassung deutscher Gesetzgebung auf die seit diesem Jahr in Kraft getretene eIDAS-Verordnung ist ein wichtiger Schritt hin zu einem europäisch harmonisierten deutschen Rechtsrahmens für elektronische Identifizierung, Authentisierung und Nachweisprüfung.

Zu diesem Zeitpunkt schafft es der Referentenentwurf jedoch nicht, einige regulatorische Lücken zu schließen. Aus Sicht des Bitkom ist eine deutlich tiefergehende Verankerung der eIDAS-Vertrauensdienste, in der deutschen Gesetzeslandschaft nötig. Eine Reihe von Gesetzes- und Diskussionsentwürfen aus unterschiedlichen Ressorts der jüngeren Vergangenheit zeigt, dass die eIDAS-Verordnung noch nicht die Durchdringung in Deutschland hat, wie es zu wünschen wäre. Die Debatte zur Schriftform ist hier ein prägnantes Beispiel. Das Ziel

Allgemeines

Grundsätzlich ist eine Anpassung der inkludierten Gesetze richtig und durch die neu in Kraft getretene Überarbeitung der eIDAS-Verordnung notwendig. Zum jetzigen Zeitpunkt kommt die Anpassung aus unserer Sicht jedoch sehr früh, da noch nicht alle Durchführungsrechtsakte erlassen wurden. Dadurch wird eine weitere Anpassung nach abschließender Veröffentlichung aller Durchführungsrechtsakte notwendig.

Der Bitkom sieht in diesem Entwurf außerdem lediglich eine Minimalumsetzung. Neben den vom vorliegenden Entwurf betroffenen Gesetzen benötigt die deutsche regulatorische Landschaft eine Reihe grundlegender Anpassungen, die der neuen eIDAS-Verordnung Rechnung tragen und die eIDAS-Vertrauensdienste flächendeckend und standardmäßig etablieren. Insbesondere der Einsatz von Vertrauensdiensten, die bereits seit der ersten eIDAS-Verordnung europäisch harmonisiert und reguliert sind, muss mehr gefördert werden. Hierzu ist eine umfassende Anpassung aller Gesetze, die eine Identifizierung, Authentisierung und Nachweisprüfung beinhalten, notwendig.

Darüber hinaus sehen wir nicht alle Vorschriften, die durch die Novellierung der eIDAS-Verordnung neu geregelt werden und zu streichen sind, beachtet. So sind zum Beispiel Regelungen zu Attributen in qualifizierten Zertifikaten und zum Zertifikatswiderruf durch eIDAS geregelt und aus dem VDG zu streichen.

Einzelne Gesetzesänderungen

Vertrauensdienstegesetz

Art. 11 (4) VDG erlaubt die Nutzung personenbezogener Daten, die „zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Identitätsprüfung erhoben wurden, sofern und soweit diese Daten zum Zeitpunkt der Antragstellung die zuverlässige Identitätsfeststellung des Antragstellers gewährleisten.“ Wir bitten um Klärung, was der Entfall des § 11 (4) VDG für diesen Fall bedeutet.

Wir begrüßen die generelle Ausweitung der Zuständigkeit der BNetzA, insbesondere die Aufsicht über QWACs. So bleibt sichergestellt, dass die Zuständigkeiten klar geregelt sind und für die Unternehmen eine feste Anlaufstelle etabliert bleibt.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Streichung der ewigen Aufbewahrungspflicht aus § 16 Abs. 4 VDG. Die neue Aufbewahrungsfrist geht jedoch nicht mehr eindeutig, sondern nur über die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten aus dem neuen Entwurf hervor. Unsere Empfehlung ist eine Aufbewahrungsfrist von mindestens 10 Jahren festzulegen.

Telekommunikationsgesetz

Die Erweiterung des § 172 TKG begrüßen wir sehr, sofern die BNetzA-Verfügung „Andere geeignete Verfahren“ entsprechend angepasst werden wird. Auch dieser Punkt zielt darauf ab, eine möglichst große Einheitlichkeit der deutschen Gesetzeslandschaft herzustellen.

Geldwäschegesetz

Neben den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen des GwG könnte in diesem Zug bereits das GwG im Vorgriff auf die ab Juli 2027 anwendbare EU-AML-Verordnung (VO (EU) 2024/1624) so angepasst werden, dass nach der EU-AML-Verordnung zulässige eIDAS-konforme Vertrauensdienste, insbesondere das qualifizierte elektronische Siegel zur elektronischen Identifizierung von juristischen Personen bereits jetzt eingesetzt werden können

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Clemens Schlepner | Bereichsleiter Vertrauensdienste und Digitale Identitäten

T 030 27576-424 | c.schlepner@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Anwendung elektronischer Vertrauensdienste

AK Digitale Identitäten

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.